

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 83 (1963)

Artikel: Zwei Scheiben aus dem Zürcher Gerichtshaus
Autor: Ruoff, W.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwei Scheiben aus dem Zürcher Gerichtshaus

Im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich hängen zwei Rundscheiben, die unzweifelhaft zusammengehören: beide sind von derselben Grösse (Durchmesser etwa 43 cm), beide sind in der gleichen Weise angeordnet, beide werden demselben Zürcher Glasmaler Ulrich Ban dem jüngeren, gestorben 1576, zugeschrieben und beide sind 1546 datiert. Sie scheinen auch dasselbe Schicksal geteilt zu haben, denn sie wurden 1936 zusammen aus der Sammlung Vischer-Burckhardt in Basel erworben. Da sie geschichtlich nicht uninteressant sind, so sollen sie hier besprochen werden.

1. Die Zürcher Stadtgerichtsscheibe von 1546/47

Wer im Landesmuseum diese Scheibe betrachtet, wird feststellen, dass sie nicht ganz dem hier beigegebenen Bilde entspricht. Unsere Aufnahme wurde noch vor dem Ankauf, vermutlich 1935, gemacht. Seither hat man den Teil links von dem Blei, das der Säule entlang hinunter und dann an den Rand zum Namen Beltzinger geht, erneuert. Vergleicht man auf unserer Wiedergabe den Teil links und rechts des senkrechten Bleis, so sieht man derartige Qualitätsunterschiede, dass es ausgeschlossen scheint, dass beide Teile von ein und demselben Glasmaler stammen, ja mehr noch, dass den beiden Teilen auch nur ein einheitlicher Riss zugrunde gelegen hätte. Man sehe nur einmal, wie anders die Figuren in den Raum komponiert wurden. Auch in der Ausführung etwa der Fenster, besonders der Läufer, stechen links und rechts voneinander ab. Kurz, das Bild war schon vor 1935 einmal restauriert worden. Ja man möchte glauben, dass die jüngste Erneuerung der linken Seite vor allem dazu diente, Unebenheiten der vorangegangenen Restauration zu beseitigen. Immerhin steht die frühere Renovation dem Original näher, hat ja vermutlich selber noch Überreste desselben benützen können. So halte ich

die hell-dunkle Schrägeilung des Mantels bei dem zuäusserst links stehenden Manne für sachgerechter, als einen ganz blauen Mantel, wie er jetzt auf der Scheibe zu sehen ist.¹ Einiges Wenige in meinen folgenden Ausführungen setzt voraus, dass wenigstens im groben die Erneuerungen dem Original entsprechen.

Wenn wir bei der Betrachtung der Gerichtsscheibe – denn um eine solche handelt es sich offensichtlich – von der Beschriftung ausgehen, so stellen wir fest, dass zuoberst (1.) Hanns Jegli, Schulthes steht. Das muss der Gerichtsvorsitzende sein. Dann dürfen wir aber nicht in einer Reihe ringsum gehen, sondern müssen, um die alte Rangfolge zu erhalten, abwechselnd links und rechts lesen: (2.) Jacob Funck; (3.) Rudolf Keller, gerichtsschreiber; (4.) Hanns Bartlime Amma; (5.) Felix Engelhart; (6.) Jacob Sprüngli; (7.) Jacob Stapfer; (8.) Heinrr. Beltzinger; (9.) Heinrich Kambli; (10.) Heinrich von Birch; (11.) Ludwig Hager; (12.) Ulrich Schönenberg. Es sind lauter Zürcher Namen und auch die Form Schulthes für Schultheiss, wie wir sie im Familiennamen noch heute haben, weist in diese Richtung. Das Jahr 1546, das zwischen Stapfer und Kambli steht, gibt einen weitem Fingerzeig. Wir vermuten eine Darstellung des Zürcher Stadt- beziehungsweise Schultheissengerichts. Aber die beiden Richterlisten zu je acht Mann für die beiden Halbjahre 1546, die in den Richtbüchern des Rates überliefert sind, zeigen nur einen Teil der auf der Scheibe genannten Namen, dazu andere, die dort fehlen. Doch vergleichen wir die Richterliste für das erste Halbjahr 1547, so sehen wir, dass alle dort genannten Richter auch auf der Scheibe vorkommen. Aber noch enthält die Scheibe am Schlusse zwei weitere Namen: Ludwig Hager und Ulrich Schönenberg. Hager erweist sich aus den Quellen als Gerichtswibel und Schönenberg als Ratschreiber. Damit wären die Stifter der Scheibe in ihrer Stellung zum Stadtgericht festgelegt. Die Jahrzahl 1546 erklärt sich dadurch, dass das Gericht für das erste Halbjahr jeweils schon am Johannistag zu Weihnachten, das heisst am 27. Dezember des Vorjahres gewählt und teilweise erneuert wurde. Da die Scheibe kaum in dem knappen Zeitraum vom

¹ Bei der neuesten Renovation wurde der Rand mit den Wappen teilweise falsch zusammengesetzt; doch dürfte dieser Mangel in absehbarer Zeit wieder behoben sein. Übrigens sind noch weitere Teile als nicht ursprünglich verdächtig, so etwa der Boden mit dem Hündchen, denn hier gibt es ein Bein zuviel. Beim zuäusserst rechts sitzenden Manne ist die Haltung merkwürdig steif und die Papierrolle, die er in Händen hält, ist sachlich irgendwie unmotiviert. Da zudem das Blau seines Kleides sich als Lasurfarbe erweist, so dürfte auch dieser Teil ein Flickstück sein.

27. bis 31. Dezember 1546 geschaffen sein wird, so dürfen wir sie in ihrer Entstehung wohl in das erste Halbjahr 1547 setzen, vermutlich in den Anfang, da weder die in dieser Zeitspanne erfolgte Ersetzung von Jakob Funk durch Hans Schön noch die von Junker Felix Engelhart durch Melchior Bluntschli berücksichtigt ist.

Und nun zum Mittelbild. Die grosse Frage ist die, ob es sich einfach um das Schema einer Gerichtssitzung handelt, wie solche auf zahlreichen Gerichtsbildern vorkommen, oder ob es eine naturgetreue Wiedergabe des Zürcher Stadtgerichtes ist, vielleicht bis zu porträthaften Zügen der Stifter. Letzteres lässt sich mangels Vergleichsmöglichkeiten kaum mit Sicherheit abklären. Immerhin zeigen die einzelnen Gesichter, Haar- und Bartrachten so viele Verschiedenheiten, dass man an Porträts denken könnte. Was nun die Gerichtsstube betrifft, so wissen wir, dass sich diese von spätestens 1469 bis 1798 im Gerichtshause² an der Brücke (heute Gemüsebrücke) befand, das etwa da stand, wo heute die ehemalige Hauptwache. Auf dem Stadtplan von Jos Murer aus dem Jahre 1576 ist die der Limmat zugekehrte Giebelfront deutlich zu erkennen; sie zeigt im ersten Obergeschoss, wo ja die Stuben zu liegen pflegten, eine typisch spätgotische, durchgehende Fensterreihe. Die limmatabwärts gerichtete Seite sehen wir auf diesem Bilde nicht. Doch dürften sich stilgerecht schon damals dort die Fenster fortgesetzt haben, wie wir sie noch auf einer Zeichnung von Franz Hegi aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts sehen. Arthur Bauhofer gibt in seiner Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich³ eine Abbildung davon. In diese nordwestliche Ecke hinein passt nun ausgezeichnet⁴ unser Bild. Das erweckt doch den Eindruck, dass es sich um eine an Ort und Stelle entstandene Darstellung handelt.

Die einzelnen Leute auf der Scheibe lassen sich wenigstens nach ihrer Eigenschaft leicht identifizieren. Innerhalb der Schranken befinden sich zwölf Männer. Hinter dem Tisch an der rechten Fensterfront sitzt, den Blick nach Süden gerichtet⁵, der *Schultheiss*, der leicht

² Salomon Vögelin, *Das Alte Zürich*, Zürich, Orell Füssli, 1878, S. 460f.

³ Polygraphischer Verlag, Zürich, 1943

⁴ Ich messe der verschiedenen Anzahl der Fenstersäulen bei Murer, Hegi und auf der renovierten Scheibe wenig Bedeutung zu; zwischen Murer und Hegi liegen Umbauten, Murers Fensterdarstellung erscheint recht schematisch.

⁵ Auch der jeweilige Vorsitzende im Kleinen Rate (Bürgermeister, Statthalter, Reichsvogt) im Rathause unmittelbar jenseits der Brücke sah gegen Süden, also ebenfalls nicht gegen Osten, wie es nach der Theorie der Richter tun sollte.



Stadtgerichtsscheibe

Kabinettscheibe von Ulrich II. Ban, Zürich 1546 | 47

vorgebeugt seinem Gegenüber einen Stab hält. Zu seiner Rechten sehen wir den *Gerichtsschreiber*, wie er eben eine Urkunde mit abhängenden Siegeln betrachtet, auf der wir in übergrossen Buchstaben lesen können: «Wir, der Burgermeister und Rat der Statt Zürich, duond (kund).» Vor ihm auf dem Tisch steht ein Tintenfass und ein Schreibzeug. In den weitem acht Männern mit bedecktem Haupte dürfen wir der Zahl nach die acht Richter erkennen. Sie tragen auch, wie es sich für Richter ziemt, alle einen Mantel. Die beiden barhäuptigen Männer sind dementsprechend die vor Gericht streitenden Parteien. Vielleicht vertritt der eine davon die an die Schranke lehrende Frau. Von den drei ausserhalb der Schranke stehenden Männern erweist sich derjenige rechts durch seine Kleidung, die oben von Blau und Weiss schräg geteilt ist, und die unten rechts ein blau- und links ein weissgekleidetes Bein zeigt, sowie durch den Stab als zürcherische Amtsperson. Vermutlich war der Mann zuäusserst links im Original ebenso gekleidet. Sein Rock zeigt sich heute als gänzlich blau, aber im Zustande vor 1935 erweist sich der Teil oberhalb des Bleis, das beim Namen Belzinger den Rand erreicht, als weiss. Es ist also sehr wahrscheinlich, dass auch dieses Mannes Kleid entlang dem Blei von Weiss und Blau schräg geteilt gewesen ist, denn dass es sich ebenfalls um einen Amtsträger handelt, erkennen wir aus dem Stabe, den er trägt. Der eine der beiden muss der Stadtgerichtsweibel, der andere der Ratschreiber sein. Im dritten Mann ausserhalb der Schranken endlich, der einen roten Mantel trägt, vermute ich einen Redner oder blossen Beistand.

Nachdem damit die Leute auf dem Bilde so gut wie möglich bestimmt sind, wollen wir versuchen, dem was sich hier abspielt, und wie es sich abspielt, etwas näher zu kommen. Leider beginnen die Protokolle des Stadtgerichtes erst 1591, aber andererseits hat Arthur Bauhofer das Gericht so genau untersucht, dass man ruhig eine Deutung wagen kann.

Das Stadt- oder Schultheissengericht ist um die Zeit der Entstehung der Scheibe ein Zivil- und kein Strafgericht. Es richtete vor allem um Schuldsachen, so dass man es später gelegentlich auch kurzweg Schuldengericht nannte. Es führte auch die Konkurse durch und amtete bei strittigen Forderungen im Betreibungsverfahren als Rechtsinstanz.

Eigentlicher Betreibungsbeamter war der *Ratschreiber*. Er hiess nicht etwa so, weil er der Schreiber des Rates gewesen wäre, sondern weil man bei ihm beziehungsweise durch ihn eine Forderung «an den

Rat schrieb». Wer einen säumigen Schuldner hatte, ging zu ihm und nannte ihm die Höhe der Forderung. Dann richtete der Ratschreiber an den Schuldner eine mündliche Zahlungsaufforderung. Der Schuldner konnte die Forderung anerkennen, dann nahm, wenn er nicht sofort zahlte, die Betreibung ihren Fortgang, indem der Fall sozusagen dem Rate übergeben wurde. Es erfolgte der Eintrag in das Verlustbuch und die Schuld wurde von Ratsverordneten, den Eingewinnern, eingetrieben, unter Umständen mit Pfandnahme und Pfandverwertung. Anerkannte der Schuldner die Forderung aber nicht, so durfte der Gläubiger den Schuldner vor das Stadtgericht fordern. Bekam er dort völlig Recht, so wurde der Fall gleich durch den Ratschreiber den Eingewinnern übergeben. Zeigte es sich jedoch, dass mehr gefordert worden war, als geschuldet wurde, so musste der Vorgang des «an den Rat schreiben» nochmals von vorne begonnen werden. Der Schuldner erhielt dadurch eine Art Gnadenfrist. Es war also wichtig, dass der Ratschreiber stets am Stadtgericht gegenwärtig war, um jederzeit Auskunft über die Höhe der geforderten Summen geben zu können und andererseits festzuhalten, wer als Verlierer weiter zu betreiben war.⁶ Schon das älteste Gerichtsbuch (= Satzungsbuch des Stadtgerichtes) von 1527/28 und alle späteren verlangen daher seine Anwesenheit.

Anwesend sein musste selbstverständlich auch der *Gerichtswibel*, der dem Schultheissen zudiente, seine Befehle auszuführen hatte, etwa Parteien und Zeugen vorzuladen.

Interessant ist es, dass nicht nur die Richter, sondern auch die Parteien sitzen⁷, etwas, das uns ganz ungewohnt ist, wenn wir an die zahlreichen Gerichtsbilder in Chroniken denken. Ja noch mehr, sie sitzen, wie das Bild zeigt, offenbar nicht einmal ganz getrennt von den Richtern. Das dürfte im Verfahren seinen Grund haben. Im Gerichte ergriffen nämlich die Parteien selber nicht das Wort. Für sie sprach ein Richter, der ihnen – eben als *Fürsprech* – beigegeben war. Daher kommt es auch, dass man alle Richter als Fürsprechen be-

⁶ Dieses Verfahren geht in seinen Anfängen in das 13. Jahrhundert zurück, es spiegelt noch die alte Polarität Stadtherr-Bürgerschaft bzw. Schultheissengericht-Rat wider und zeigt in seiner Entwicklung deutlich die Machtverschiebungen an. Vgl. dazu Friedrich v. Wyss, Die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten; Zeitschrift für Schweizerisches Recht 7, 1858, S. 3–114.

⁷ Im Flickstück links scheinen die beiden hintersten Richter allerdings hinter der Schranke zu stehen. Das zeigt, wie wenig der erste Restaurator die Gesamtkomposition verstanden hatte!

zeichnete. Der Fürsprech aber hatte nicht etwa die Stellung eines Rechtsanwaltes. Er handelte nicht nach seinem Ermessen im Namen der Partei, sondern lediglich als ihr Mund, der die Dinge in der richtigen Form vorbrachte. Hatte die Partei einen Vogt nötig, so handelte dieser an ihrer Stelle. Aber wiederum ergriff dieser nicht selbst das Wort, sondern musste den Vortrag im Gericht dem Fürsprech überlassen. Das war auch mit den *Rednern* so, den Rechtsanwältinnen jener Zeit. Auch sie durften nicht, wie sie es vom Rate her gewohnt waren, anstelle der Parteien selber den Richtern den Fall vortragen, sondern sie mussten im Stadtgericht sich ihrerseits eines Fürsprechens bedienen.⁸ Die Unterrichtung des Fürsprechens durch die Partei erfolgte ausserhalb der Gerichtsstube. Das Bild scheint zu zeigen, dass die Partei und der für sie sprechende Richter nebeneinander sass.

Da jedoch der Fürsprech nicht eigentlicher Vertreter der Partei war, konnte er auch nicht etwa in deren Namen etwas geloben oder gar einen Eid ablegen. Das war nun Sache der Partei selbst. Und um irgend ein Geloben geht es in unserer Darstellung. Man gelobte an den Gerichtsstab, den der Gerichtsvorsitzer dem Anlobenden hielt, durch Ergreifen desselben. Da die Gerichtsprotokolle unserer Zeit fehlen, können wir nicht sagen, was um 1547 im Einzelnen alles angelobt wurde. Wie die Protokolle einsetzen, finden wir vor allem die Anlobung, das ergangene Urteil zu erfüllen. Und zwar begegnet bei den Prozessen, an denen Fremde beteiligt sind, fast stereotyp die Formel: «daruf hand sy glopt.» Bei den Einheimischen brauchte es dieses Anloben der Urteilerfüllung offenbar nicht mehr; die Stadt war zu dieser Zeit, und sicher auch schon um 1547, stark genug, in ihrem Bereich ein Urteil durchzusetzen. Ausserdem wurde ursprünglich das Urteilerfüllungsgelöbnis zu Beginn der Verhandlungen abgelegt, um 1591 erst nach der Fällung des Urteils.⁹

Natürlich konnten in wahrender Verhandlung auch andere Sachen angelobt werden, wie beispielsweise etwas zu zahlen. Oder es konnte durch ein Gelöbnis die Richtigkeit einer Aussage bekraftigt werden,

⁸ Ratsbeschluss vom 29. 11. 1550: Dass auch die Ratsredner am Gericht keineswegs in das Recht reden (wie sie das neulich angefangen), sondern dass das den Fürsprechen zustehen und diese jedermann ihre Anliegen und Beschwerden zum fleissigsten dartun sollen. Staatsarchiv Zürich B VI 257,195. – Vgl. zu dieser Stelle andere Auslegungsmöglichkeiten und die spätere Entwicklung in Arthur Bauhofer: Fürsprechertum und Advokatur im Kanton Zürich vor 1798, Zürcher Taschenbuch 1927, S. 136–158, insbesondere S. 149f.

⁹ Beispiel von 1472 bei Bauhofer Stadtgericht S. 96f., Anm. 344. Für 1591, Staatsarchiv Zürich (das bei allen folgenden Signaturen gilt) B VI 1 passim.

sogar einer Aussage zu seinen eigenen Gunsten, etwa bei Dingen, die nur der Kläger oder nur der Beklagte wissen konnte, die nicht durch Zeugen zu erhärten waren. Hier gab es für Männer vor der Einführung des Anlobens nur den Eid. Mit dem Eide gefährdete man, da er ja eine Selbstverfluchung enthielt, das höchste was man verlieren konnte: die ewige Seligkeit. War der Eid so einerseits durchaus geeignet, etwa eine Steuer-Selbsttaxation zu bekräftigen, so hatte man andererseits eine solch unheimliche Furcht und Scheu selbst vor einem unwissentlich falschen Eide, dass im 15. Jahrhundert manche Leute offenbar lieber freiwillig mehr Steuern zahlten, als überhaupt zu schwören.¹⁰ Vor Gericht sagten schon zu dieser Zeit die Frauen, soweit sie überhaupt zum Zeugnis zugelassen waren, im allgemeinen nicht beim Eide, sondern bei ihren weiblichen Ehren und Treuen aus.¹¹ Das war eine Form des Anlobens. Im 16. Jahrhundert aber trat weitgehend auch für Männer anstelle des Eidschwures das Geloben. Es ist dieser Ersatz sicher ein Teilerfolg der grossen Bewegung gegen den Eid an sich. Die Formel, wie sie sich in den Stadtgerichtsprotokollen häufig findet, lautet: er hat «an Eides statt an des Gerichtes Stab angelobt», oder: «an des Gerichtes Stab an Eides statt bezeugt». Die Frauen aber lobten in alter Weise: «an des Gerichtes Stab bei ihren weiblichen Ehren und Treuen» an.¹²

Es scheint in diesem Zusammenhange klar, dass es sich dabei nicht um eine derart verbindende Verpflichtung handelte, an die wir heute denken, wenn wir etwa von einer Erklärung an Eides statt sprechen.

Wie sah nun dieser *Gerichtsstab* aus, an den die Anlobung erfolgte. Nach der Scheibe von 1546/47 handelt es sich um einen vermutlich ganz glatten Stab; sichtlich ist er so an dem Ende, das der Schultheiss in Händen hält. Und die Art wie ihn der Anlobende ergreift, lässt ebenfalls auf eine glatte Spitze schliessen. Ein Scheibenriss des Stadt- und Vogtgerichtes von 1693, ebenfalls im Landesmuseum, zeigt demgegenüber, wie unser Ausschnitt sehr deutlich erkennen lässt, an der Spitze eine Schwurhand, unten aber einen Knauf. Mir scheint das keineswegs gegen den Aussagewert der Darstellung von 1546/47 zu sprechen. Es liegt eben eine Entwicklung vor, eine Ent-

¹⁰ Hans Nabholz und Edwin Hauser, Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. II 1, Zürich 1939, S. 4 und 13.

¹¹ Beispiele aus dem Zürichbiet siehe W. H. Ruoff, Die Zürcher Räte als Strafgericht, Zürich 1941, S. 100.

¹² etwa 2. 4. 1628, B VI 30.

wicklung zum mehr pomphaften, wie wir sie beim Stabe im allgemeinen sehen.

Es dürfte in unserer Gegend, wie anderswo, zwei Urtypen gegeben haben, den geschälten, glatten, wohl meist hellen Stab, wie ihn eben der Schultheiss benützte, und den Amtsstab der Knechte, Weibel, Untervögte, den «Knöpflistecken», wie ihn auf unserer Scheibe Gerichtsweibel und Ratschreiber¹³ tragen. Bei den Knöpflistecken liess man die Ansätze der Zweige stehen und damit wohl auch die Rinde, weshalb dieser Stab im Gegensatz zum geschälten dunkel erschien.¹⁴ Als man 1544 dem Zürcher Ehegerichtswibel (= Pedell) ein Kleid in den Stadtfarben (wie es die andern Diener trugen) zuerkannte, da bestimmte man gleichzeitig, er solle hinfort einen schwarzen glatten Stab tragen, damit ihn die Leute um so leichter erkennen und er ein besseres Ansehen geniesse.¹⁵ Wohl ebenfalls des besseren Ansehens halber hat man dann mit der Zeit in der Stadt alle Knöpflistecken abgeschafft. In den mancherlei Darstellungen David Herrlibergers aus der Mitte des 18. Jahrhunderts tragen die Stadtknechte in der Regel nur einen langen, glatten, unten mit einem Knopf versehenen Stab, oder als Ausnahme einmal einen kürzeren, der oben als Halter eines Zürichschildes einen Löwen zeigt. Gleich wie dieser ist auch der Stab des Grossweibels (Oberster Stadtknecht), des Ratschreibers und Gerichtsweibels, nur dass bei diesem die Löwen in der Linken noch etwas tragen, das bei den Weibeln vielleicht ein Palmenzweig sein sollte, beim Ratschreiber aber eher einem gezogenen Schwerte gleicht.

Die letzte Frage, die wir uns noch stellen wollen, geht dahin, ob wir aus der späteren Beifügung einer Schwurhand zum Stabe des Schultheissen irgend etwas in bezug auf die Deutung der Scheibe von 1546/47 ableiten können? Ich glaube nicht; es geht bei der Schwurhand kaum um etwas Eigenständiges, in der Gegend Gewachsenes, sondern vermutlich um eine Übernahme der in Frankreich üblichen

¹³ Die beiden Stäbe sind auf dem Bilde unglaublich dünn und elegant. Man vergleiche damit etwa den wesentlich währschafteren Stab des Zürcher Untervogtes Stelzer im Wappenbuch der Herrenstube Winterthur aus dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, abgebildet im Schweizerischen Archiv für Volkskunde I 159.

¹⁴ Auf der Scheibe, die im oberen Teil nur mit Schwarzlot und Gelbätzung gearbeitet ist, sind alle drei Stäbe gelb, wie das Holzwerk, beim Schultheissenstab jedoch die Teile innerhalb der Handumrisse weiss. Dem Glasmaler lag also an der genauen Farbfestlegung der Stäbe nichts.

¹⁵ B VI 256, 131 v.

main de justice. Abgesehen von der Eindrücklichkeit einer Schwurhand an sich, zeigte sie schliesslich den Ort am Stab an, wo man «an Eides statt» hingriff.¹⁶

2. Die Scheibe mit dem Juristenessen von 1546/47

Wenn eine Gesellschaft eine Scheibe stiftete, kam es nicht selten vor, dass sie sich in der Stube abbilden liess, in der sie regelmässig tagte und für die auch meist die Scheibe bestimmt war. Sah man auf dem Bilde dann das Fenster, wo die Scheibe eingesetzt werden sollte, so sparte man dort regelmässig die Butzenscheiben aus. So sehen wir auch auf der Gerichtsscheibe von 1546/47 eine solche Aussparung, auf der nunmehr zu betrachtenden zweiten Scheibe aber deren zwei. Sollten also im ganzen wohl drei zusammengehörige Scheiben erstellt worden sein? Vielleicht noch eine des Ehegerichtes, das um jene Zeit ja im gleichen Hause tagte? Ich glaube kaum. Vermutlich hat man beide Scheiben für die nunmehr zu betrachtende Stube geschaffen. Auf der Gerichtsscheibe wirkt der Ort, wo die Scheibe einzusetzen wäre, unwahrscheinlich. Man hätte sie doch am zentralen Punkt, das heisst im mittleren Fenster hinter dem Schultheissen angebracht. Oder doch in der Mitte der Schranke. Ich vermute deshalb, dass der Restaurator einfach der Sitte entsprechend Butzenscheiben ausgespart hatte, nachdem er vielleicht gar wusste, dass die beiden Scheiben aus dem Richthaus stammten. Das steht zwar nirgends geschrieben¹⁷, aber es lässt sich so sehr als wahrscheinlich dartin, dass kaum noch Zweifel übrigbleiben. Die Schlüsselfigur ist Hans Bertschi, der auf der Bank im Vordergrund grad über seinem Wappen sitzt. Durch seine Hose, deren linkes Bein weiss, deren rechtes blau ist, erweist er sich als Zürcher Amtsperson. Wir finden ihn denn auch in den Quellen aus der Zeit vielfach als im Richthaus wohnend nachgewiesen. Er war aber deshalb nicht etwa Gerichts-

¹⁶ Wenn es sich erweisen sollte, dass einst zum Stabangreifen regelmässig noch ein Händedruck gehörte, so käme der Hand am Stabe wohl grössere Bedeutung zu. Doch ist mir das bisher in den Quellen nur ein einziges Mal begegnet: 8. Februar 1622. Diewyl Junghans Hartman von Eglisauw uf an ine beschechen ernstlich erinnern und zuosprechen an mynes Herrn Schultheissen Handt und dess Grichts stab an Eydts statt bezüget, das er... (B VI 24, 14). Oder ist damit gar kein gegenseitiger Händedruck gemeint, sondern im Grunde genommen nur gesagt, dass der Schultheiss den Stab in seiner Hand hielt?

¹⁷ Das Landesmuseum besitzt nach freundlicher Mitteilung von Fr. Dr. Jenny Schneider auch keinerlei einschlägige Akten, weder zum Kauf noch zur Restauration.



Juristenessen

Kabinettscheibe von Ulrich II. Ban, Zürich 1546 | 47

weibel, sondern einfacher Stadtknecht. Von ihm etwa heisst es in der Seckelamtsrechnung 1546, er habe ein Jahr den Seckelmeistern gedient und Geld gefordert¹⁸, war also so etwas wie ein Einzüger. Als man 1548 einen neuen Gerichtsweibel wählte, da meldete sich auch Hans Bertschi und wies noch besonders darauf hin, dass er ja im Gerichtshause wohne. Aber man wählte einen andern und erklärte nachdrücklich, der jeweilige Stadtknecht im Richthaus solle nicht dem Richthaus und dem Schultheissen dienen, sondern dem Obristen Knecht unterstehen und des (gegenüberliegenden) Rathauses warten, Tag und Nacht.¹⁹ Doch Hans Bertschi konnte noch mehr. Es war ihm nach Ausweis der Ämterlisten in den Rats- und Richtbüchern um 1533 herum einige Male um die halben Einnahmen der Ross- und Viehzoll geliehen worden. Er verstand sich offenbar auch auf das Wirten. Am 22. September 1546 erging deshalb ein Beschluss des Rates²⁰ in dem zuerst festgehalten wird, dass man schon vor Jahren das Wirten und Zechen auf dem Richthause untersagt, dass man das Verbot aber in letzter Zeit schlecht befolgt habe, dass nicht nur in den Stuben, sondern auch auf der Winde heimlich geprasst und Mahlzeiten gehalten würden. Deshalb hätten sie ihrem jetzigen Knecht auf dem Richthaus, Hans Bertschy, ernstlich sagen lassen, dass er, auch seine Frau und Kinder von diesem Wirten ganz abstehen müssten und er gar niemandem mehr, sie seien von den Räten, Burgern (= Grosser Rat) oder der Gemeinde, Fremde oder Einheimische, weder Mahlzeiten noch Schlaftrünke geben dürfe, sondern jeden auf seine Gesellschaft oder Zunft zu weisen hätte. Wenn aber die Eherichter einmal miteinander, nachdem das Gericht aus sei, einen Trunk tun wollten, oder sie oder die Richter des Stadtgerichtes ein Mahl halten, das möchten die Richter jedes Gerichtes für sich selbst wohl auf dem Richthaus halten und der Knecht ihnen dazu, ohne alle Strafe, verhelfen.²¹ Aus den Rechnungen des Hinteramtes²² sieht man, dass Hans Bertschy 1550 den Stadtknechten, Überreitern und Läufern ein Mahl zurichten durfte, bei dem es ausser der wohl traditionellen Suppe auch noch Fleisch und Braten gab. Schon 1551 heisst es, dass Hans Bertschi mit seinem täglichen Wirten zuviel Holz

¹⁸ F III 32, 1546, 83. Ebenda 107 sehen wir, dass sein Kleid 7 Pfund 10 Schilling gekostet hatte und ebenda 21 finden wir statt der Form Bertschi Bertschiner.

¹⁹ B VI 256, 226v und 227v.

²⁰ B VI 256, 180.

²¹ B VI 256, 49vf. Vgl. Bauhofer Stadtgericht S. 125f., Anm. 469.

²² F III 15.

brauche. Deshalb wurde vom Rat beschlossen, ihm das Wirten zu untersagen. Nur an die Stadt- und Eherichter sollte er Wein und Brot geben dürfen, aber keine gekochte Speise.²³ Das scheint das letzte der vergeblichen Verbote gewesen zu sein. Anfangs 1552 starb der vielseitige Mann. Aus dem bisherigen zu schliessen, scheint es feste Tradition der Ehe- und Stadtrichter gewesen zu sein, ihre gemeinsamen Trünke und Mahlzeiten auf dem Richthause abzuhalten. Die Stiftung einer Scheibe dahin durch die Stadtrichter entsprach ganz den damaligen Gepflogenheiten. Wer aber sind die Herren auf der andern Scheibe, die im Range alle Hans Bertschi vorangehen, nämlich (1.) Jacob Rordorff; (2.) Heinrich Domman; (3.) Erhart Stoll; (4.) Mathis Gäbendinger; (5.) Hanns Beltzinger; (6.) Jacob Brennwald und (7.) Rudolf Schüchtzer? Und haben diese Herren tatsächlich irgend eine Beziehung zum Richthause? Bei zweien scheint diese sicher gegeben. Mathis Gäbendinger und Rudolf Scheuchzer begegnet man 1546, vor und nach, sehr häufig als Redner. Da taucht nun die Frage auf, ob es sich vielleicht um eine Rednerscheibe²⁴ handelt. Ich kann das im Grunde weder beweisen noch bestreiten. Es ist leider so, dass auch bei denjenigen Verfahren vor Ehegericht, bei denen ausdrücklich die Hilfe eines Redners angemerkt wird, selten dessen Name genannt wird. So kennen wir gerade um 1546 herum lange nicht alle Redner. In der Rednerordnung von 1544 wird ihre Zahl auf fünf bis sechs beschränkt. Doch trüge ich keine Bedenken, auch sieben anzunehmen oder noch mehr. Sieben etwa sind es 1598, die sich dagegen wenden, dass der Rat noch einem achten die Erlaubnis zu reden erteilt.²⁵ Ein Hans Jakob Brennwald ist 1558 und anfangs der Sechzigerjahre als Redner nachzuweisen. Ob das aber der gleiche ist wie der auf der Scheibe? Es könnte wohl sein, denn 1549 scheint der unsere als Schiedsmann gewirkt zu haben²⁶, warum sollte er nicht da schon Redner gewesen sein? Blicke also noch bei vieren ihre Tätigkeit als Redner nachzuweisen. Doch bei keinem derselben gelang es bis heute. Andererseits gibt es einen, wenn nicht gar zwei Redner jener Zeit, die nicht auf der Scheibe erscheinen. Da wäre vor allem Gregorius Wolfart (sehr oft auch einfach Wolfer geschrieben), wohl der vielbeschäftigste Anwalt seiner Zeit in Zürich, den man

²³ B VI 257, 220 v.

²⁴ Über die Redner siehe Arthur Bauhofer, Fürsprechertum und Advokaten, vgl. oben Anm. 8. Daraus hier im Text einige Einzelheiten.

²⁵ A 68, 2.

²⁶ Stadtarchiv Zürich VII 38, E. 11. 11. 1558, B V 13, 41 und 155, B V 9, 242.



*Die Gerechtigkeit zwischen Schultheiss und Untervogt als Vorsitzenden
des Zürcher Stadt- und Landgerichtes*

Scheibenriss, Zürich 1693

anlässlich der Beratungen der Rednerordnung von 1544 als ein Muster seines Berufes hingestellt hatte.²⁷ Natürlich hätte ihn ja niemand zwingen können, an der Tafelrunde teilzunehmen. Sollte die Erstellung auch dieser Scheibe in den Anfang des Jahres 1547 fallen, wofür einiges spricht, so hätte er vielleicht sogar Grund gehabt, sich etwas zurückzuhalten. Am 14. März 1547 wurde nämlich vom Ehegericht seine Metze weggewiesen²⁸, was zu einem Mann, der am Ehegericht auftrat, doch nicht gut passte. Ein weiterer Redner ist wenigstens im zweiten Halbjahr 1547 festzustellen, Benedikt Gross, ein Enkel des früheren Stadtschreibers Hans Gross.²⁹

Man kann nach dem bisherigen Befund also kaum von einer Rednerscheibe sprechen. Fragen wir deshalb weiter, was sich sonst etwa für Beziehungen zum Richthaus ergeben könnten. An zweiter Stelle der Scheibe steht Heinrich Thomann und an dritter Erhart Stoll. Beide waren in der zweiten Jahreshälfte 1546 Mitglieder des Stadtgerichtes gewesen, wobei für Thomann allerdings zeitweise Erhart Steinbrüchel als Statthalter amtete.³⁰ Nun galten, wie es 1611 heisst³¹: von altersher, die ehemaligen Richter als Ersatzmänner, wenn das Gericht nicht vollständig besetzt war. Ich halte es für wahrscheinlich, dass die beiden in dieser Eigenschaft zur Tafelrunde und zu den Stiftern gehörten. Erhart Stoll, es gab gleichzeitig zwei des Namens, war nach Ausweis des Wappens der Pfister zum Strehl und seit 1540 Zwölfer zum Weggen.³² Der bedeutendste aller auf der Scheibe vertretenen Männer aber war Heinrich Thomann, damals Zwölfer zur Waag, vorher 1535 Gerichtsschreiber zu Schaffhausen und 1538 Stadtschreiber zu Schorndorf, später Spitalmeister, Landvogt zu Kyburg und im Thurgau. Ihm wird auch nur ein einziger auf der Scheibe vorangestellt, Junker Jakob Rordorf, vielleicht weil dieser zu den Junkern zählte. Er war 1528 Achtzehner, also Vertreter der Konstaffel im Grossen Rate geworden, war von 1527 bis 1540 Schaffner des Kapitels beim Fraumünster gewesen, hernach Amtmann zu Künsnacht. Des Gerichtes scheint er nie gewesen zu sein. Hingegen war das bei Brennwald offenbar 1541 der Fall. Junker Rordorf trat

²⁷ B II 1081, 146ff.

²⁸ YY I 11, 37v.

²⁹ Rechnungen des Almosenamtes 1547: F III 1a.

³⁰ B VI 257, 77v.

³¹ Vgl. Gerichtsbuch 1553 ed. Schauenberg S. 12.

³² Der andere, von Beruf Kürschner, seit 1531 Zwölfer zur Schneidern, wurde erst für die erste Hälfte 1550 Stadtrichter.

übrigens am 24. April 1548 das Amt eines Schirmvogtes an. So ist es eigentlich nur Hans Belzinger, von dem wir bisher nichts wissen. Er dürfte der Wirt zum Storchen gewesen sein, der noch 1564 Zwölfer zur Meise wurde, doch bald hernach starb.

Bei den meisten Teilnehmern der Tischrunde handelt es sich also sichtlich um Leute, die ohnehin im Richthause ein- und ausgingen. Man darf sie – soweit man das in Zürich überhaupt kann – als Juristen bezeichnen; es sind Richter und Advokaten. Es würde mich nicht wundernehmen, wenn man durch einen glücklichen Fund auch noch Beltzinger als Redner nachweisen könnte. Selbst bei Junker Rordorf halte ich das für durchaus möglich. Aber auch ohne den strikten Nachweis des Grundes, warum diese beiden auf der Scheibe erscheinen, darf man feststellen: es geht hier um einen Juristenhock. Rechtsgeschichtlich sagt dieses Bild allerdings kaum etwas, es ist höchstens ein weiterer Beleg dafür, wie wenig damals ad hoc erlassene Verbote bedeuteten. In dem Burschen der aufträgt, dürfen wir wohl ein Kind Bertschis erkennen, in der nachschenkenden Frau dessen Gemahlin.